

Satzung
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der
Stadt Bad Segeberg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Segeberg

- 1.) In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 03.11.2015.
Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GOVBl. Schl.-H. S. 135) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GOVBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Bad Segeberg erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügen kann.
(3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.

(2) Als Mietwert gilt die *bereinigte Jahresrohmiete incl. 5 % wegen Schönheitsreparaturen*. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1783) finden mit der Maß-gabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab der Veranlagung 2016 auf 5,31 festgeschrieben.

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

a) eingeschränkte Verfügbarkeit,

d.h.: Verfügbarkeit bis zu drei Monaten (bis zu 90 Verfügbarkeitstage, entspricht über 275 Vermietungstage) (30) v.H.,

b) mittlere Verfügbarkeit,

d.h.: Verfügbarkeit bis zu sechs Monaten (bis zu 180 Verfügbarkeitstage, entspricht 181 – 275 Vermietungstage) (60) v.H.,

c) volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit,

d.h.: Verfügbarkeit von mehr als sechs Monaten (181 und mehr Verfügbarkeitstage, entspricht 1 – 180 Vermietungstage) (100) v.H.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Folgemonats, von dem ab eine Zweitwohnung innegehabt wird, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Steuer *kann* am Ende des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt werden. Die Gemeinde *kann* auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen erheben. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen *können* auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet werden. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.

(3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Bad Segeberg innerhalb einer Woche *schriftlich* anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

(1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 181 Tagen gegeben war.

(2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Stadt Bad Segeberg durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen i.S.d. § 2 verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen

(Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. dem vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
2. den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz,
3. den Daten des Melderegisters,
4. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch der Stadt bekannt gewordenen Daten sowie
5. den der Stadt aus den zur Stellungnahme nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen bekannt gewordenen Daten erheben.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bad Segeberg, den 07.09.2011

Stadt Bad Segeberg

**-Der Bürgermeister-
Dieter Schönfeld**